

Prof. Dr. Thomas Klie

Datenschutzbeauftragter der Ev. Landeskirche Baden
Ev. Fachhochschule Freiburg

Datenschutz in der Arbeit der Betreuungsbehörde

Das Thema Datenschutz und Betreuungsbehörden wird vernachlässigt¹, und hierfür gibt es gute Gründe. Da ist einmal die Tradition anderer Gerichtshilfen, sei es der Familien-, der Vormundschafts- oder der Jugendgerichtshilfe, die ihren Auftrag zur „Sachverhaltsermittlung“ und Berichterstattung gegenüber den Gerichten „sehr ernst“ genommen haben. Wie in anderen Feldern der Sozialarbeit auch, wurde hier dem Leitbild gefolgt, daß mehr Wissen über Klienten, mehr Informationen bessere Hilfe gewährleisten, und daß es darum gehen müsse, die Entscheidung der Gerichte fachlich zu qualifizieren. Dabei wurden sowohl methodische Fragen der Sozialarbeit, etwa die Bedeutung der direkten Interaktion mit dem Klienten und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu ihm², als auch mit diesem „Recht auf Diskretion“ verbundene Datenschutzaspekte vernachlässigt. Ein weiterer Grund für die Randständigkeit des Themas mag darin liegen, daß das Thema Datenschutz derzeit nicht besonders von der Konjunktur begünstigt wird. Schließlich wird der Datenschutz von vielen Sozialarbeiter/innen weniger als Stolperstein für eine sinnvolle Reflexion, sondern vor allem als Hindernis für eine effektive und wirkungsvolle Arbeit verstanden, das es gegebenenfalls auch zu umgehen gilt.³

Im folgenden soll die Bedeutung des Themas Datenschutz für die Arbeit der Betreuungsbehörden neu formuliert werden. Zunächst sollen die Grundsätze des Datenschutzes in Erinnerung gerufen, sodann die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes skizziert, und in einem dritten Schritt der Datenschutz im Betreuungsrecht problematisiert werden. Dabei stehen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Betreuungsbehörden und die hier besonders einschlägigen Vorschriften der §§ 7, 8 BetrBG im Vordergrund.

1. Grundsätze des Datenschutzes

Die Zeiten des Volkszählungsboykottes sind längst vorbei, aber das seinerzeit erstrittene Urteil, das berühmt gewordene Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes⁴ wirkt fort. Es hat die informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht der BürgerInnen herausgearbeitet und „nachhaltig“ die Zusammenhänge von Datenschutzrechten mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit und die Achtung der Würde des Menschen benannt. Das Datenschutzrecht verfolgt dabei gleiche Ziele wie das Betreuungsrecht: den Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Die engere juristische Konsequenz der Grundrechtsqualität der informationellen Selbstbestimmung ist, daß Eingriffe in dieses Recht der gesetzlichen Ermächtigung oder aber der Einwilligung des Betroffenen bedürfen. Es gilt das strenge Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d. h. jede Datenspeicherung, Weitergabe und Verarbeitung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, der Betroffene hat eingewilligt oder es liegt eine gesetzliche Erlaubnis vor.

Zu den wesentlichen Prinzipien des Datenschutzrechts gehört das Zweckbindungsprinzip. Daten dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie „preisgegeben“ wurden. Der Zweck wird vorgegeben durch die gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder die mit der Einwilligung des Betroffenen verfolgten Zielsetzung. Das Zweckbindungsprinzip zwingt zu einem klaren Aufgabenbezug der Datenverwendung: Informationen, die etwa im Zusammenhang mit einer Scheidung bekannt gegeben werden, dürfen nicht für ein Betreuungsverfahren Verwendung finden, Daten, die der sozialpsychiatrische Dienst gesammelt hat, dürfen grundsätzlich

ohne Einwilligung des Betroffenen nicht an die Betreuungsbehörde weitergeleitet werden. Das, was der ASD weiß, mag für die Betreuungsbehörde interessant sein, steht aber grundsätzlich etwa für die „Sozialberichte“ an das Vormundschaftsgericht nicht zur Verfügung. Nur durch die strikte Einhaltung des Zweckbindungsprinzips läßt sich die Vertrauenswürdigkeit der Sozialverwaltung, aber auch der Sozialen Arbeit nach außen hin dokumentieren: BürgerInnen vertrauen sich mit intimen, persönlichen Daten der Kommunalverwaltung an. Gegenleistung ist die gesetzlich zugesicherte Diskretion und die strenge Beachtung des Zweck- und Aufgabenbezuges bei der Datennutzung.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Ein weiteres wichtiges Prinzip des Datenschutzes stellt der Erforderlichkeitsgrundsatz dar. Es dürfen nur Daten gesammelt, gespeichert oder weitergegeben werden, die zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Keine Sammlung auf Vorrat, keine Ermittlung für andere Zusammenhänge, das sind Schlußfolgerungen, die aus dem Erforderlichkeitsprinzip zu ziehen sind.

Weiterhin konstituierend für den Datenschutz ist das aus ihm abzuleitende Transparenzgebot: der Bürger, die Bürgerin soll wissen (können), was mit den Daten geschieht, wo und wie lange sie gespeichert werden. Aus dem Transparenzgebot folgt ein Auskunftsrecht der Bürger/innen, im Sozialrecht ein eingeschränktes Einsichtsrecht in Akten, ... Methodisch reflektiert im Kontext sozialer Arbeit unterstützt der Datenschutz eine offene und transparente Arbeit mit den Klienten, die gerade im Betreuungsrecht geboten ist, da den Beteiligten, oft vor allem den Betroffenen, nicht klar ist, was es mit der Betreuung auf sich hat.

Schließlich gilt es, auf die informationelle Gewaltenteilung hinzuweisen: Der Datenschutz gilt auch institutions- und behördenintern. Egal, wo die Betreuungsbehörde angesiedelt ist: Gesundheitsamt, als Teil des ASDs, als selbständige Betreuungsstelle: Die im Zusammenhang mit Betreuungsaufgaben erlangten Informationen dürfen weder an andere Mitarbeiter/innen, die nicht mit dem Betreuungswesen zu tun haben, weitergegeben werden, noch für andere Aufgaben genutzt werden, die eventuell in derselben Person wahrgenommen werden. Um das Prinzip der informationellen Gewaltenteilung innerbehördlich sicherzustellen, bedarf es entsprechender Aktenführung und eine das Zweckbindungsprinzip auch innerbehördlich sicherstellende Ablauforganisation.⁵

2. Rechtsgrundlagen des Datenschutzes

Rechtsgrundlagen für den Datenschutz finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen, nicht nur in den Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen, an die man zunächst denkt. Für die öffentliche Verwaltung, d. h. auch für die Betreuungsbehörden, gelten zunächst die Landesdatenschutzgesetze mit ihren Vorschriften zur Erhebung, Speicherung, Weitergabe, zur Datensicherheit, zu Auskunftsrechten und Kontrollrechten der jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Erfasst werden sowohl automatisierte als auch nicht automatisierte Daten und – in der Arbeit der Betreuungsbehörde wichtig: Akten. Für den privaten Sektor gilt das Bundesdatenschutzgesetz mit seinem niedrigeren Standard für den nicht öffentlichen

1 So auch: Pardey, Rpfleger 1990, 397 ff.; Schimke BtPrax 1993, 74 ff.

2 Hager, J./Gehrig, J., Vertrauensschutz in der Sozialen Arbeit, Heidelberg 1992

3 Mörsberger, Th., Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz, Freiburg 1985

4 BVerfGE 65,1

5 Die ist in der behördlichen Praxis nicht selbstverständlich: Verbreitet ist die Einstellung, Schweigepflichtige untereinander dürfen sich informieren – oder weitergehend: Im Amt gilt der Datenschutz intern nicht.

Bereich. Bereichsspezifische Datenschutzregelungen finden wir für die Sozialverwaltung, so sie mit Aufgaben aus dem Sozialgesetzbuch betraut ist. Hier sind zunächst der § 35 SGB I und die §§ 67 ff. SGB X zu nennen – mit einer Sondervorschrift, die sich auch mit dem Betreuungswesen beschäftigt, § 71 Abs. 3 SGB X. Hier werden Sozialleistungsträger berechtigt, das Vormundschaftsgericht im Einzelfall über die Notwendigkeit der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung zu unterrichten. Für Betreuungsbehörden gilt der Sozialdatenschutz jedoch nicht: Die Betreuungsbehörde ist kein Sozialleistungsträger i. S. d. SGBs.

Datenschutz und Kirche

Institutionsspezifische Datenschutzregelungen finden sich für den Bereich der Kirche: Die Kirchenrechtsautonomie bezieht sich auf Datenschutzangelegenheiten, sowohl für den im engeren Sinne kirchlichen Bereich als auch für den Bereich der Caritas und Diakonie. Hier existieren den Landes- und Bundesdatenschutzgesetzen entsprechende Datenschutzregelungen der beiden großen Kirchen, die für die Gliedkirchen und Werke (Caritas, Diakonie) mit geringfügigen Modifikationen gleichlautend gelten.⁶

Für den Bereich der Betreuungsarbeit von besonderem Belang sind die berufsspezifischen Datenschutzregelungen, insbesondere im § 203 StGB. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen unterliegen der strafbewehrten Schweigepflicht, die im übrigen auch innerinstitutionell gilt: Den Sozialarbeiter/innen (und nicht der Institution oder der Behörde) anvertraute Daten gehen grundsätzlich die Kollegen „nichts an“. Dies gilt auch für Supervisionszusammenhänge, in denen zum Teil unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Qualifizierung sozialer Arbeit, oft ohne Wissen der Klienten, schweigepflichtige Daten ausgetauscht werden.⁷ Schließlich finden wir im Dienst- und Arbeitsrecht „Verschwiegenheitsregelungen“, die auch einen datenschutzrechtlichen Kern haben, allerdings im wesentlichen zugunsten des Betriebes und in seinem Interesse.

Allen Datenschutzregelungen ist gemein, daß sie sich an Art. 1.2 Abs. 1 GG orientieren, an dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung jeden Bürgers.

3. Betreuungsrecht und Datenschutz

Für das Betreuungsrecht gibt es so gut wie keine datenschutzrechtlichen Sonderregelungen. Dies wurde mit Recht, auch auf Vormundschaftsgerichtstagen, wiederholt moniert.⁸ Den Gerichten steht für ihre Sachverhaltsermittlungen der Amtsermittlungsgrundsatz zur Seite, der für das Betreuungsrecht in § 12 FGG normiert ist.⁹ Mitteilungsermächtigungen seitens des Vormundschaftsgerichts an andere Stellen sind in den §§ 69 a und k-m FGG geregelt. Sie haben die MiZi, die Mitteilungspflichten in Zivilsachen, für die es keine ausreichende datenschutzrechtliche Legitimation gab, weitgehend abgelöst. Für die mittelbar mit Betreuungsfragen befaßten Sozialleistungsträger findet sich die schon zitierte Sondervorschrift des § 71 Abs. 3 SGB X. Sie erlaubt den Sozialleistungsträgern dem Vormundschaftsgericht über die Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung Mitteilung zu machen, soweit dies im Interesse des Betroffenen zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für sein Wohl geboten ist.

Eine Ermächtigung der Sozialleistungsträger, um eigene Interessen gegen den Betroffenen durchzusetzen, rechtfertigt nicht die Datenweitergabe gemäß § 71 SGB X.

Persönliches Vertrauen und Diskretion

Für die Betreuungsbehörde finden sich kryptische Datenschutzregelungen in den §§ 7 und 8 BetrBG, die nachfolgend näher analysiert werden sollen.

Generell stehen sich, worauf *Schimke*¹⁰ mit Recht verweist, im Betreuungswesen die Traditionen der sozialen Arbeit mit der Herstellung persönlichen Vertrauens und der zugesicherten Diskretion der Gerichtskultur gegenüber, die vom Prinzip der Öffentlichkeit geprägt ist. Die Justiz handelt grundsätzlich nicht hinter verschlossenen Türen, sondern öffentlich und ermittelt sowohl im Verwaltungsrecht als auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenständig, soweit es zur Sachverhaltsklärung erforderlich ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren ist im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeschränkt. In Sachen Ermittlung sind den Richtern jedoch wesentlich weniger Grenzen gesetzt als etwa den Sozialbehörden im Sozialleistungsverfahren. Diese unterschiedlichen Traditionen stehen sich gegenüber und führen gegebenenfalls auch zu Kommunikationsproblemen zwischen Gerichten, die eine umfassende Ermittlung auch mit Hilfe der Betreuungsbehörden erwarten, und den Betreuungsbehörden, die genau abwägen müssen, welche Informationen sie erheben und weitergeben dürfen. Ähnlich wie in der Familiengerichtshilfe kann dies in der Praxis zu Mißverständnissen und Friktionen zwischen Gericht und Behörde führen.

4. §§ 7 und 8 BetrBG

a.) § 7 BetrBG

Im § 7 Abs.1 heißt es, daß die Behörde dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen *kann*, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen. Beim § 7 Abs. 1 BetrBG handelt es sich um die Ermächtigungsnorm für die Datenweitergabe der Betreuungsbehörde an das Vormundschaftsgericht. Die Weitergabe steht im Ermessen der Betreuungsbehörde, nicht im freien sondern im pflichtgemäßen. Der Zweck der Weiterleitung von Daten über Einzelpersonen an das Vormundschaftsgericht liegt in der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers bzw. der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens. Die Betreuungsbehörde muß ihrerseits der Meinung sein, daß hier die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist. Das bedeutet, daß nicht jede Anzeige oder jeder Hinweis, den die Betreuungsbehörde erlangt, der auf die Einleitung eines Betreuungsverfahrens bzw. auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung zielt, an das Vormundschaftsgericht weitergegeben werden darf. Vielmehr obliegt der Betreuungsbehörde eine Vorprüfung: Ihrer Meinung nach muß die Einleitung eines Betreuungsverfahrens erforderlich sein. Der Zweck der Ermächtigung liegt auch in „anderen Maßnahmen“ in Betreuungssachen. Diese können etwa um die Erforderlichkeit der Erweiterung von Aufgabenkreisen, in der Ablösung eines Betreuers, in der Bestellung von Vertretungsbetreuungen, im Hinweis auf die Notwendigkeit der Beratung des Betreuers durch das Vormundschaftsgericht, etc. liegen. Die Ermächtigung des § 7 Abs. 1 BetrBG findet seine Begrenzung dadurch, daß die Mitteilung nur zulässig ist, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist die Einschränkung auf die Gefährdungssituation für das Wohl des Betroffenen: Die Betreuungsbehörde handelt ähnlich wie der gesetzliche Betreuer treuhänderisch für die Betroffenen und hat gem. § 1901 BGB die individuelle Perspektive, die subjektive Sicht des Betroffenen, seine Biographie und seinen Lebensstil bei der Frage der erheblichen Gefährdung seines Wohls zu berücksichtigen. Es kommt nicht auf das Gefährdungsempfinden des Mitarbeiters einer Betreuungsbehörde an, son-

6 *Claessen*, Datenschutz in der evangelischen Kirche, Neuwied 1995

7 BayObLG, B. v. 8. 11. 94 NStZ 1995, S. 187 f.

8 *Schimke*, in: 4. VGT Materialien und Ergebnisse, Köln 1995, S. 57

9 Vgl. *Pardey*, Rpfleger 1990, 398 (389)

10 Vgl. Fn. 1

dern auf die faktische Bewertung des Risikos vor dem Hintergrund der Lebenssituation und des Lebensstils des Betroffenen. Wir kennen die unterschiedliche Risikobereitschaft, wir kennen auch die Verknennung von Risiken bei dem Personenkreis, der für eine Betreuung in Betracht kommt. Der Betreuungsbehörde obliegt die fachliche Einschätzung, wann die erhebliche Gefährdung des Wohls des Betroffenen gegeben ist und wann nicht. Keinesfalls ermächtigt demnach § 7 BetrBG zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens im Drittinteresse, ohne daß das Wohl des Betroffenen gefährdet ist. Ein Geschäftspartner etwa, der seine Rechtsansprüche gegen einen psychisch Kranken nicht erfolgreich geltend machen kann, wird sich ohne den gewünschten Erfolg an die Betreuungsbehörde wenden: Die Betreuungsbehörde wird in seinem Auftrag ein Betreuungsverfahren nicht einleiten, wenn sie rechtmäßig handelt. Er wird sich direkt an das Vormundschaftsgericht wenden müssen. § 7 Abs. 1 a. E. BetrBG verlangt eine erhebliche akute Gefährdung, und zwar nicht im Sinne einer abstrakten Gefahr. Sie genügt nicht. Nicht die unbestimmte Wahrscheinlichkeit, daß dem Betroffenen irgendwann einmal etwas passieren könnte, reicht aus, um ein Betreuungsverfahren einzuleiten und eine entsprechende Mitteilung an das Gericht zu machen.

Keine Mitteilung?

Eine weitere Einschränkung erfährt die Ermächtigung durch § 7 Abs. 3 BetrBG, in der es in Satz 2 heißt: Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt. Dies heißt: Auch wenn eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betreuten vorliegt, unterbleibt ggf. eine Mitteilung. Sie muß unterbleiben, wenn eine Interessensabwägung ergibt, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen oder anderer Vorrang haben vor der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der mit der Einleitung verbundenen Hoffnung auf die Begegnung der Gefahr. Hier wird reflektiert, daß die Einleitung eines Betreuungsverfahrens ja nicht automatisch zur Beseitigung der Gefährdung führt, sondern nur einen Weg darstellt, wie einer Gefährdung des Wohls des Betroffenen begegnet werden kann. Wir wissen zu gut, daß allein durch die Betreuerbestellung dem Betroffenen häufig noch nicht geholfen ist. Die Betreuerbestellung eröffnet nur neue Optionen für Hilfe. § 7 Abs. 3 BetrBG reflektiert damit, daß die Betreuerbehörde eine Fachbehörde mit eigenem Ermessen ist und unterstützt eine entsprechende Profilierung der Betreuungsarbeit.

§ 7 BetrBG schützt die Vormundschaftsgerichte auch vor einer übermäßigen Beanspruchung und Einschaltung in Betreuungsangelegenheiten, indem die Betreuungsbehörde eine Art fachliche Vorprüfung vornimmt, die jedoch nicht obligatorisch ist: Bürger/innen und andere Behörden können sich auch direkt an das Vormundschaftsgericht wenden.

§ 7 BetrBG ist die einzige Ermächtigungsnorm für die Weitergabe von Daten an das Vormundschaftsgericht, auch im Zusammenhang mit der Sachverhaltsermittlung im Auftrag des Gerichts.

b.) § 8 BetrBG

§ 8 BetrBG regelt die Aufgaben der Betreuungsbehörden, die in der Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes liegen. § 8 BetrBG ist in seiner grammatikalischen Konstruktion § 38 JGG nachgebildet, in dem noch bewußt infinitiv beschreibend formuliert wurde: Die Behörde „unterstützt“. Hier wird eine Aufgabe beschrieben, deren Ausführung in der Verantwortung der Betreuungsbehörde liegt. Die Gerichte können der Behörde nicht vorschreiben, in welcher Art und Weise die Betreuungsbehörden die Vormundschaftsgerichte unterstützen.

Sie haben insbesondere zu berücksichtigen, daß die Betreuungsbehörden eigene datenschutzrechtliche Standards zu beherzigen haben, die eine unproblematische Zusammenarbeit aus der Sicht einiger Vormundschaftsgerichte i. S. v. „Ermittlungsarbeit für das Gericht“ unmöglich machen. Als typische Unterstützungsaufgaben des Vormundschaftsgerichtes wird die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, genannt. Von manchen Gerichten wird daraus abgeleitet, daß sie regelhaft von den Betreuungsbehörden einen Sozialbericht erwarten können, möglichst auf einem Vordruck strukturiert und unter Fristsetzung. Eine Reihe von Betreuungsbehörden sehen in der regelhaften Einschaltung der Betreuungsbehörden und der sorgfältigen Übernahme von Ermittlungsaufgaben eines ihrer Hauptaufgabengebiete.

Stellung der Betreuungsbehörde

Nicht nur datenschutzrechtlich reflektiert liegt hierin eine Verknennung der Stellung der Betreuungsbehörden nach dem Betreuungsbehördengesetz. Selbstverständlich können die Betreuungsbehörden ihrerseits „Aufklärungsarbeit“ übernehmen, insbesondere Kontakt zu dem Betroffenen aufnehmen und mit der besonderen Kompetenz in bezug auf die Interaktionsgestaltung zu dem Betroffenen wichtige Arbeit leisten, so etwas wie „compliance“ im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch Betreuung herbeiführen. Eine Ermittlungsarbeit im Sinne „staatsanwaltlicher Ermittlungen“ können und dürfen die Betreuungsbehörden jedoch nicht leisten: Weder sind sie befugt, ohne Einwilligung des Betroffenen die ASD-Akte hinzuzuziehen und für das Betreuungsverfahren zu bewerten noch ist es ihnen erlaubt, Auskünfte bei Dritten über den Betroffenen einzuholen und sie dem Gericht weiterzuleiten. Eine Ermittlung hinter dem Rücken des Betroffenen ist datenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig, es sei denn, unter Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 72 KJHG erscheint eine solche Ermittlung im Einzelfall zulässig. Sie wird aber zumeist nicht erforderlich sein, da dem Gericht seinerseits weitgehende Ermittlungsmöglichkeiten offenstehen, durch Einholung von Sachverständigengutachten oder Zeugenvernehmung Dritter. Auch die Erkenntnisse, die die Betreuungsbehörde zulässigerweise erlangt hat, darf sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen an das Vormundschaftsgericht weitergeben. Seine prozessualen Rechte im Betreuungsverfahren sollen durch die Einschaltung der Betreuungsbehörde nicht unterlaufen werden.

Treuhänderisches Handeln

Die Betreuungsbehörde handelt „treuhänderisch“ im Interesse des Betroffenen und nicht im Wege der „Amtshilfe“ für das Vormundschaftsgericht, wobei Amtshilfegrundsätze das Fragen erlauben, aber keine Ermächtigung geben, auch zu antworten. Wenn eine Einwilligung von dem Betroffenen nicht vorliegt, ist die Betreuungsbehörde an § 7 Abs. 1 und 3 BetrBG gebunden und darf dem Vormundschaftsgericht nur bei erheblicher Gefährdung für das Wohl des Betroffenen Mitteilung machen. Auf diese Weise sind die Betreuungsbehörden auf ein methodisch reflektiertes Handeln verwiesen, in dem der Betroffene Subjekt ist und nicht Objekt von Ermittlungsaufgaben. *Coepicus* hat mit Recht darauf verwiesen, wie wichtig die persönliche „Inaugenscheinnahme“ der Lebenssituation des Betroffenen und die Begegnung mit ihm selbst ist, um verantwortliche Entscheidungen in Betreuungssachen fällen zu können.¹¹ Die Gefahr der aktenmäßigen Bearbeitung und die Weitergabe von Akteninhalten im Betreuungsverfahren an andere Stellen birgt die Gefahr in sich, daß Stigmatisierung und situative Deutungen von Lebenssituationen ihre Wirkung entfalten, die dem Betroffenen häufig nicht mehr gerecht werden.

¹¹ *Coepicus*, FamRZ 1992, S. 16 ff.

c.) Stolperstein Datenschutz

Die Betreuungsbehörden sind durch den „Stolperstein“ Datenschutz aber keineswegs zur Untätigkeit verdammt, sie können vielmehr von den Vormundschaftsgerichten in einer ganz anderen Weise mit ihrer jeweiligen Kompetenz eingeschaltet und genutzt werden: etwa zur Bewertung von Sachverständigengutachten in fachlicher Hinsicht, in der Einschätzung der Tragfähigkeit von Vollmachten und in dem Hinweis darauf, welche Ermittlungen das Gericht ggf. noch anstellen sollte. Der Betreuungsbehörde kommt so eine Wegweiserfunktion zu, die vom Vormundschaftsgericht in Anspruch genommen werden sollte. Die Betreuungsbehörde ist aber nicht berechtigt, die zum Teil unzureichende Ermittlungsarbeit der Vormundschaftsgerichte und anderer Stellen durch eigene Aktivitäten zu kompensieren und ohne Mandat des Vormundschaftsgerichts mit den aus ihrer Sicht notwendigen Daten zu versorgen. Eine entsprechende Haltung findet sich in einigen Betreuungsbehörden und ist verständlich: besteht doch die Befürchtung, daß ohne die Zurverfügungstellung von Informationen durch die Betreuungsbehörde das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung treffen wird, die fachlich nicht befriedigen kann. Das Betreuungsgesetz verlangt von der Betreuungsbehörde aber nicht eine solche fürsorgliche Ausdehnung ihres Mandates, sondern die Vernetzung der Akteure im Betreuungswesen und die Etablierung von Standards im kooperativen Geflecht. Hier, in den häufig vernachlässigten Querschnittsaufgaben der Betreuungsbehörde, liegen ihre zentralen Funktionen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und Entfaltung einer „Betreuungskultur“ auf lokaler Ebene.

Einschaltung der Behörde nicht rechtens

Ähnlich wie gegenüber dem Vormundschaftsgericht verhält sich die Position der Betreuungsbehörden gegenüber anderen Behörden, insbesondere Sozialleistungsträgern. Diese sind gem. § 71 Abs. 3 SGB X nicht berechtigt, die Betreuungsbehörde einzuschalten, wenn ggf. die Einleitung eines Betreuungsverfahrens ansteht. Ihre Ermächtigung bezieht sich auf die Unterrichtung des Vormundschaftsgerichtes. Die regelhafte Einschaltung der Betreuungsbehörden etwa durch den ASD oder durch den MDK ist sozialdatenschutzrechtlich nicht legitimiert. Die Schlüsselposition im betreuungsrechtlichen Verfahren behält das Vormundschaftsgericht, das auch in eigener Verantwortung, ggf. beraten durch die Betreuungsbehörde, ihre Ermittlungsaufgaben eigenständig wahrzunehmen hat.¹²

Die datenschutzrechtlichen Überlegungen zur Aufgabe der Betreuungsbehörde geben Anlaß, die Rolle der Betreuungsbehörde neu zu bestimmen und sie insbesondere auch abzugrenzen gegenüber der Rolle von Sachverständigen, die das Gericht ggf. heranzuziehen hat. Die Rolle einer Betreuungsbehörde im Rahmen der Unterstützungsaufgabe für das Gericht, bei der Erstellung eines Sozialberichtes unterscheidet sich grundlegend von der eines Sachverständigen, der eindeutig Sachverhaltsaufklärungs- und Ermittlungsaufgaben durch das Gericht übertragen bekommt und entsprechend ermächtigt ist, dem Gericht seine Einschätzung und seine Kenntnisse über die zu beurteilende Situation mitzuteilen. Der Sachverständige hat aber gegenüber dem Betroffenen seine Rolle klarzustellen und von vornherein mitzuteilen, daß die aus den Gesprächen und „Untersuchungen“ gewonnenen Erkenntnisse für das gerichtliche Verfahren genutzt werden. Hier weiß der Betroffene, woran er ist, während die Betreuungsbehörde im wesentlichen als Hilfebehörde auftritt und gegenüber dem Klienten mit klarem Aufgabenprofil auftreten sollte. Es gehört sich nicht nur unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten so, sondern auch unter fachlichen: Ist doch Rollenklarheit ein wichtiger Grundsatz professioneller Sozialer Arbeit.

Schlußfolgerung

Die datenschutzrechtlichen Betrachtungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Betreuungsbehörden machen deutlich, daß der Datenschutz im Betreuungsrecht nicht besonders klar ausformuliert wurde. Die allgemeinen Grundsätze bleiben als Orientierung wichtig. Ihnen gegenübergestellt wirkt die betreuungsrechtliche Praxis nicht überall datenschutzge-sichert. Datenschutzrechtliche Fragen genießen im Betreuungsrecht keine besondere Popularität. Dies liegt auch daran, daß sich eine Praxis etabliert hat, die entweder den Datenschutz weniger kennt oder Schleichwege um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards entwickelt hat. Eine Ernstnahme der datenschutzrechtlichen Standards in den Betreuungsbehörden unterstützt aber Bemühungen um eine eigenständige und profilierte fachliche Arbeit und um die Professionalisierung der Arbeit in den Betreuungsbehörden: Datenschutz fördert eine funktionale Autonomie Sozialer Arbeit, auch in Betreuungsbehörden. Nun mag pragmatisch eingewandt werden, daß die Datenschutzregelungen für Betreuungsbehörden „Muster ohne Wert“ blieben, da es an den entsprechenden Sanktionsnormen fehle. Richtig ist, daß nur selten Haftungsprozesse wegen Überschreitung datenschutzrechtlicher Kompetenzen der Betreuungsbehörden zu erwarten sind. Richtig ist auch, daß die Übertretungen der Kompetenzen nicht ausdrücklich bußgeldbedroht sind. Es ist Aufgabe des jeweiligen „Dienstherren“ sicherzustellen, daß die Arbeit in den Behörden datenschutzkonform erbracht werden kann. Das Schielen auf Sanktionen ist meines Erachtens im Datenschutzbereich jedoch generell nicht der Schlüssel zur Bedeutung der mit dem Datenschutz verknüpften Werte. Der Umgang mit Datenschutz zeigt etwas von der Kultur des Betreuungswesens und lebt von der Selbstbindung der Normadressaten, die im Sinne ihrer Arbeit ein eigenes Interesse daran haben sollten, den Datenschutz zur Weiterentwicklung und Reflexion ihrer Arbeit zu nutzen.

¹² So ausdrücklich Hess. Datenschutzbeauftragter: Datenschutzrechtliche Aspekte der neuen Regelung des Betreuungsgesetzes und des Betreuungsbehördengesetzes, unveröff. Man. v. 3.12.1992.